

S A T Z U N G

der Stadt Münster über die Gewährung des Ersatzes von Verdienstaufschlag für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sowie der anerkannten Hilfsorganisationen, über die Zahlungen von fortgewährtem Arbeitsverdienst für private Arbeitgeber und von Aufwandsentschädigungen vom .2016 (Entschädigungssatzung ehrenamtliche Einsatzkräfte)

Der Rat der Stadt Münster hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496) der §§ 3 Abs. 1, 21 und 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW S. 886) in seiner Sitzung am .2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verdienstaufschlag/ fortgewährter Arbeitsverdienst

- (1) Beruflich selbständige, ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr und beruflich selbständige Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen sowie private Arbeitgeber haben gegenüber der Stadt Münster Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages und der fortgewährten Arbeitsentgelte/Dienstbezüge (Arbeitsverdienst), sofern der Erstattungsanspruch auf Grund von Einsätzen, Übungs-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen anfällt.

Für die Festsetzung des Verdienstaufschlages gelten für beruflich Selbständige im Rahmen von Einsätzen, Übungs-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen folgende Sätze:

Stundensatz als Mindestanspruch	23,00 Euro
Stundensatz als Höchstbetrag	45,00 Euro

Für die Festsetzung des fortgewährten Arbeitsverdienstes für private Arbeitgeber:

Stundensatz pauschal	31,00 Euro
----------------------	------------

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Münster erhalten für geleistete Dienste folgende Aufwandsentschädigung:

Ehrenamtliche je Einsatz, Übungs-, Aus- und Fortbildungsveranstaltung	2,00 Euro
Ausbilder je Veranstaltung	10,00 Euro
Brandsicherheitswache je Stunde	13,00 Euro
Gerätewarte je Fahrzeug und Monat	26,00 Euro
Jahressatz:	
Jugendfeuerwehrwart/Stellv.	125,00 Euro
Stadtjugendfeuerwehrwart	195,00 Euro
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	100,00 Euro
Gruppenführer	25,00 Euro
Löschzugführer	195,00 Euro
Stellv. Löschzugführer	100,00 Euro
Sprecher Freiw. Feuerwehr	610,00 Euro
Stellv. Sprecher Freiw. Feuerwehr	155,00 Euro

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Entschädigungssatzung ehrenamtliche Einsatzkräfte“ vom 26.09.2013 außer Kraft.